

Vnndt diuweiß auß des General Guaradins vbergebener vnndt verlesener Relation zuebefinden gewesen, daß der Rath zue Erfurth sich vnnter stünde, den vorigen Münz vnndt probation Abschieden zuewieder grobe vnndt kleine Sorten daselbsten Münzen zuelassen,

Allß ist Er vom den Churfürsten zue Sachsen Inserum gnädigsten Herrn forthin sich deßen zue enthalten vnndt den darinnen ergangenen Abschiede gemess zuerzeigen, durch ein sonderbahres Schreiben darvon abgemahnet worden,

Nachdeme aber der Rath solch S. Churfürstl. Gnaden schreiben hinwieder Vnterthenig beantwortet, vnndt aus solchen zue vernehmen gewesen, daß ein Rath des Münzens dahero berechtiget sein wolle, weiln solche Befreyunge Ihre Vorfahren auch Sie von den Herren Churfürsten zue Mainz erlangt vnndt solcher sich zue gebrauchen Ihnen nachgelassen worden.

Allß ist in deliberation gezogen, ob eines Raths angezogene Motiven dergestalt beschaffen, daß Ihme vnerachtet voriger hierinnen ergangener Abschiede solches zue vergönnen, Sintemahlen aber davor gehalten vnndt dahin geschlossen worden, daß vor allen Dingen die von dem Herrn Churfürsten zue Mainz erlangte Münz-Gerechtigkeit, ein Rath durch Vorlegunge der originalien erweisen, vnndt wann gleich solches geschehe vnndt sie von den semtlichen Ständen vor Just davor gehalten wurden, so wehre doch dabey zue bedencfen, vnndt siele dieser Zweifel vor, ob die Herrn Churfürsten zue Mainz auch Macht hätten, vnndt befuegt gewesen, dem Rath zue Erfurth dieß Privilegium vnndt Gerechtigkeit dem Ober-Sächsischen Creyse vnndt deßen Ständen zue mercklichen Präiudiz vnndt Nachtheil zuertheilen. Es sey nun auch darumb beschaffen wie Ihm wolle, so wehre doch der Rath schuldig, sich nichts destoweniger dem Creyse vnndt probation Abschieden mit dem Münzen vndt allen andern gemess zuebezeigen, wie dann deßen durch ein Schreiben von den löblichen Ständen den Rath zur Nothdurfft erinnert vnndt vermöge voriger hierinnen ergangener Abschiede inmittelst des Münzens sich zuenthalten, Ihme vferleget worden,

S. 3. Ob auch wohl der General Guaradin Ihme seines Dienstes zuerlassen, in der den Ständen vbergebener Relation bey demselben vnnterthenigst vnndt vnnterthenig angesuchet, so ist er doch nach geschehener zue Gemüthfürunge, vnndt mit Ihme gepflogener Vnterredunge, dahin behandelt worden, daß Er noch lenger in des Creyses Diensten verharren, vnndt wie bisher geschehen, sich darbey treulich vnndt vleißig erzeigen vnndt verhalten wolle. Dar-

Recompens
des Crays.
Generals-
Wardeins.